



Wasserreglement (WaR)

vom 27. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Verfügungsrecht	1
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	1
§ 4 Technische Ausführung	1
2. Kapitel: Wasserabgabe	2
§ 5 Wasserlieferung	2
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	2
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	2
§ 8 Qualität des Trinkwassers	2
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	2
3. Kapitel: Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	2
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	2
§ 11 Enteignungsrecht	3
§ 12 Hydranten	3
§ 13 Haftungsausschluss	3
4. Kapitel: Anschlussleitungen	3
§ 14 Erstellung und Kosten	3
§ 15 Durchleitungsrechte	3
5. Kapitel: Hausinstallation	4
§ 16 Hausinstallation	4
§ 17 Erstellung und Kosten	4
§ 18 Abnahme und Kontrolle	4
§ 19 Instandhaltungspflicht	4
§ 20 Regelmässige Spülung	4
§ 21 Haftung	4
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	4
6. Kapitel: Bewilligungs- und Meldepflicht	5
§ 23 Bewilligung	5
§ 24 Bewilligungsverfahren	5
§ 25 Meldepflicht	5
7. Kapitel: Wassermessung	5
§ 26 Grundsatz	5
§ 27 Standort und Eigentum	6
§ 28 Auswechslung	6
§ 29 Nachprüfung	6
§ 30 Ablesung der Wasserzähler	6
§ 31 Vorübergehender Wasserbezug	6
8. Kapitel: Finanzierung	6
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	6
§ 32 Grundsätze	6
§ 33 Festlegung der Gebühren	7
§ 34 Vorfinanzierung	7
§ 35 Zahlungsmodalitäten	7
§ 36 Verjährung	7
2. Abschnitt: Einmalige Gebühren	7
§ 37 Anschlussgebühr	7
3. Abschnitt: Jährliche Gebühren	8
§ 38 Grundsatz	8
§ 39 Mengengebühr	8
9. Kapitel: Schlussbestimmungen	8
§ 40 Vollzug	8
§ 41 Rechtsschutz	9
§ 42 Strafbestimmungen	9
§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 44 Übergangsbestimmungen	9

§ 45 Inkrafttreten	9
Anhang	10

Wasserreglement (WaR)

vom 27. Januar 2014

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 115 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 03. April 1967²,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Pratteln (nachstehend: WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

¹ SGS 180.

² SGS 455.

2. Kapitel: Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes normalerweise dauernd und in vollem Umfang und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei Betriebsstörungen

² Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Betroffenen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

3. Kapitel: Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten und Schiebertafeln. Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerinnen bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin muss die Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihrem Grundstück dulden. Das Betreten von Grundstücken ist der zuständigen Behörden und deren Beauftragten zu gestatten.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die:

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind;
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

4. Kapitel: Anschlussleitungen

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Sie beginnt nach der Absperrvorrichtung auf der Hauptleitung.

² In der Regel wird für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung erstellt. Für Grossbauten kann der Gemeinderat weitere Zuleitungen bewilligen.

³ Die Anschlussleitung wird durch die WV oder deren Beauftragte geplant, erstellt, kontrolliert und repariert. Die WV informiert den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. den Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin frühzeitig über die geplanten Arbeiten und die zu erwartenden Kosten. Sie kann vor dem Eindecken des Grabens eine Druckprobe durchführen.

⁴ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin trägt die Kosten für die Erstellung, die Kontrolle, die Reparaturen und den Ersatz der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

⁵ Bei Aufgabe des Wasserbezugs für länger als zwölf Monate wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁶ Die Anschlussleitung ist Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

5. Kapitel: Hausinstallation

§ 16 Hausinstallation

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. dem Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder zu erstellen.

6. Kapitel: Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungsgesuche sind schriftlich der Wasserversorgung einzureichen.

² Bei Baurechtsparzellen wird eine Kopie der Bewilligung dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin unter dem Hinweis auf das mögliche Grundpfandrecht zugestellt.

³ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit der Erstellung des Anschlusses nicht begonnen werden.

⁴ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

§ 25 Meldepflicht

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtnehmer oder die Baurechtnehmerin hat der WV vorgängig zu melden:

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.

² Schäden an der Hausanschlussleitung und dem Wasserzähler sind der Gemeinde durch den Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin unverzüglich zu melden.

7. Kapitel: Wassermessung

§ 26 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 27 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 28 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 29 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis der Vorjahre abgestellt.

§ 30 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.

² Bei Meldungen gemäss § 25 lit. a bis c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 31 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Wasserzähler werden von der WV abgegeben und kontrolliert und können im Ausnahmefall auch von dieser montiert und demontiert werden.

8. Kapitel: Finanzierung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerinnen bzw. dem Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- b. Mengengebühren
- c. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- d. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

§ 33 Festlegung der Gebühren

- ¹ Der Einwohnerrat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Der Einwohnerrat legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ³ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch Verfügung.

§ 34 Vorfinanzierung

- ¹ Verlangen Private die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, müssen sie die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
- ² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben und unter deren Aufsicht erstellt.
- ³ Wollen Dritte die von Privaten bevorschussten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ⁴ Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 35 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Anschlussleitung und der Hausinstallation an die Anlagen der WV erhoben.
- ² Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.
- ⁴ Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei der Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den mutmasslichen Anschlussbeitrag, berechnet aufgrund der mutmasslichen Baukosten, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 36 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

2. Abschnitt: Einmalige Gebühren

§ 37 Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Brandversicherungswerts des Gebäudevolumens errechnet.
- ² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil erhoben.

³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

⁵ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁶ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie insbesondere bei Industrie- und Gewerbebauten, angemessen erhöhen oder herabsetzen. Die Erhöhung resp. Herabsetzung darf maximal 50% betragen.

- a. Eine Erhöhung der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich hohen Wasserbedarf aufweisen, vorgenommen werden (z.B. Waschanlagen, etc.).
- b. Eine Reduktion der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden vorgenommen werden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich geringen Wasserbedarf ausweisen (z.B. reine Lagergebäude, etc.).

3. Abschnitt: Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form:

- a. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- b. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

§ 39 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 40 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin resp. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 41 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Strafbestimmungen

¹ Wer fahrlässig oder vorsätzlich diesem Reglement zuwider handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 5000. – bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz³. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Wasserversorgung vom 20.6.1994 sowie dessen Anhang I vom 20.6.1994 und Anhang II vom 1.9.1986 werden aufgehoben.

§ 44 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates⁴ auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Pratteln, 27. Januar 2014

Für den Einwohnerrat

Präsident

Sekretärin

Roland Kuny

Kristin Künzli

³ SGS 180.

⁴ Entscheid der BUD BL Nr. 128 vom 18.3.2014.

Anhang

Gemäss § 33 des Wasserreglements der Gemeinde Pratteln legt der Einwohnerrat folgende Gebühren fest:

Einmalige Gebühren (8. Kapitel, 2. Abschnitt)

Die Anschlussgebühr beträgt 1.5 % des Brandversicherungswertes des Volumens.

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt pauschal:

Einfamilienhaus	Fr. 100.--
Mehrfamilienhaus	Fr. 200.--
Industrie- und Gewerbebauten	Fr. 300.--

Die Bauwassergebühr beträgt:

Wasserbezugsgebühr	Fr. 1.40 / m ³
Grundpreis	Fr. 30.-- pro Zähler

Jährliche Gebühren (8. Kapitel, 3. Abschnitt)

Die Wasserbezugsgebühr beträgt Fr. 1.40 / m³.

Die Mietgebühr für Wasserzähler beträgt:

bis	$\frac{3}{4}$	"	(20 mm)	Fr. 5.-- / (m ³ /h) pro Jahr
bis	1	"	(25 mm)	Fr. 10.-- / (m ³ /h) pro Jahr
bis	$1\frac{1}{4}$	"	(32 mm)	Fr. 20.-- / (m ³ /h) pro Jahr
bis	$1\frac{1}{2}$	"	(40 mm)	Fr. 30.-- / (m ³ /h) pro Jahr
über	$1\frac{1}{2}$	"		Fr. 50.-- / (m ³ /h) pro Jahr